



Richtlinie der Kunsthochschule für Medien Köln zur Vergabe von Deutschlandstipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV)

§ 1

Geltungsbereich

Zur Förderung von begabten Studierenden der Kunsthochschule für Medien Köln vergibt die Kunsthochschule für Medien Köln Stipendien nach Maßgabe dieser Richtlinie, der das Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms¹ vom 21.07.2010 sowie die Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes² vom 20.12.2010 zugrunde liegen.

§ 2

Förderungsfähigkeit

- (1) Im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium) werden zur Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, Stipendien vergeben.
- (2) Gefördert werden kann, wer als Haupthörer*in an der Kunsthochschule für Medien Köln immatrikuliert ist. Im Förderungszeitraum muss der*die Stipendiat*in als Studierende*r an der Kunsthochschule für Medien Köln eingeschrieben sein.
- (3) Die Stipendien werden nach besonderer Begabung vergeben. Daneben werden bei der Auswahl der persönliche Werdegang, das gesellschaftliche Engagement, die Bereitschaft der Verantwortungsübernahme sowie besondere persönliche bzw. familiäre Umstände der Bewerber*innen berücksichtigt.

§ 3

Antragstellung

- (1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Kunsthochschule für Medien Köln unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist.

¹ Vgl.: "Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), das zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist", Stand: Zuletzt geändert durch Art. 74 G v. 29.3.2017 I 626.

² Vgl.: "Stipendienprogramm-Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 2 V vom 29.11.2011 I 2450.

2026-07-21 khm rl deutschlandstipendium - rektorat.docx



- (2) Bewerber*innen geben bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium an, ob und in welcher Höhe sie ein anderes Stipendium erhalten. Diese Unterrichtungspflicht besteht während des Empfangs des Stipendiums fort.

§ 4

Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Stipendien werden als Studiengeld gewährt.
- (2) Die Höhe des Stipendiums beträgt mindestens 300 Euro pro Monat, es wird auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt. Davon trägt der Bund 150 Euro pro Monat, den Restbetrag übernehmen andere Stipendienggeber.
- (3) Die Stipendien werden einkommensunabhängig vergeben.
- (4) Das Stipendium soll für einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern bewilligt werden. Es kann bis zum letzten Semester der Regelstudienzeit eines Studiums bewilligt werden. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt letztmalig im letzten Monat desjenigen Semesters, bis zu dessen Ablauf es bewilligt wurde.
- (5) Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums wird das Stipendium in unveränderter Höhe fortgezahlt.
- (6) Während vom Mutterschutzgesetz vorgegebener Schutzfristen kann das Stipendium in unveränderter Höhe fortgezahlt werden.
- (7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz steuerfrei.
- (8) Die Zahl der Stipendien richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 5

Vergabe von Stipendien

- (1) Die "Jury zur Vergabe des Deutschlandstipendiums" schlägt dem Rektorat eine Rangliste zur Vergabe der Stipendien nach § 2 zur Beschlussfassung vor.

Der Jury gehören an:

Mitglieder mit Stimmrecht

- aus jeder Fächergruppe ein*e Professor*in.
- aus der Statusgruppe der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen eine durch die Statusgruppe entsandte Person,
- aus der Statusgruppe der Studierenden ein gewähltes Senatsmitglied,
- die Gleichstellungsbeauftragte oder deren Vertretung,
- der*die Antidiskriminierungsbeauftragte,

als beratende Mitglieder

- die Leitung der Abteilung Studienbüro & International Office,
- bis zu zwei vom*von der Rektor*in geladene Förder*innen.



- (2) Die Vertreter*innen der Gruppe der Professor*innen werden jeweils von ihrer Fächergruppe gewählt. Die*Der Vertreter*in der Gruppe der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen wird von den Vertreter*innen dieser Statusgruppe im Senat gewählt. Der*Die Vertreter*in der Gruppe der Studierenden wird von den gewählten studentischen Senatsmitgliedern aus ihrem Kreis gewählt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Die Stellvertretung der professoralen Mitglieder durch künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen ist möglich, solange die Mehrheit der Lehrenden in der Jury stets Professor*innen sind.
- (3) Die Amtszeit der Jurymitglieder beträgt ein Vergabezeitraum. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Sitzungen der Jury zur Vergabe des Deutschlandstipendiums sind nicht öffentlich.
- (5) Die Jury wählt ihren Vorsitz und dessen Stellvertretung aus dem Kreis ihrer professoralen Mitglieder.
- (6) Dem*Der Vertreter*in der Gruppe der Studierenden werden aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten und der Vertraulichkeit keine Angaben und Nachweise zu besonderen persönlichen oder familiären Umständen zugänglich gemacht.
- (7) Je nach Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien werden die Stipendien von Listenplatz 1 bis x vergeben.
- (8) Wird sich die Jury nicht einig, sind die Begutachtungsergebnisse und die Gründe für die Nichtentscheidbarkeit auf eine Rangliste zur Stipendienvergabe dem Rektorat vorzulegen. Dieses beschließt in diesem Fall qua Mehrheitsbeschluss über die Vergabe der Stipendien.

§ 6

Entscheidungen über die Vergabe

Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben.

§ 7

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Stipendiat*innen sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Förderung über ihre im Förderungszeitraum erbrachten Leistungen zu berichten und diese in geeigneter Form nachzuweisen. Im Falle eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums genügt eine Kopie des Zeugnisses. Eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht besteht auch dann, wenn ein Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Verletzt der*die Stipendiat*in ihre*seine Berichtspflicht, wird der Bewilligungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung widerrufen.
- (2) Die Stipendiat*innen sind verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Verletzt der*die Stipendiat*in ihre*seine Mitteilungspflicht, wird der Bewilligungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung widerrufen.



§ 8

Sonstige Widerrufs- oder Rücknahmegründe

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem der*die Stipendiat*in das Studium abbricht, die Hochschule wechselt oder das Studium unterbricht. Wird das Studium vor Ablauf des Förderungszeitraums erfolgreich abgeschlossen, erfolgt der Widerruf mit Ablauf des Monats in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Die Bewilligung des Stipendiums kann insbesondere in Fällen festgestellter Doppelförderung rückwirkend widerrufen werden.
- (3) Die Bewilligung des Stipendiums wird zurückgenommen und der*die Stipendiat*in zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist.
- (4) Die entsprechenden Bescheide enthalten eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Über Widerruf und Rücknahme entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Jury.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird im Intranet der Hochschule veröffentlicht und tritt ab dem Vergabezeitraum 10/2026 bis 09/2027 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 22.07.2026

Köln, den 23.07.2026


Prof. Mathias Antlfinger
Rektor